

# RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

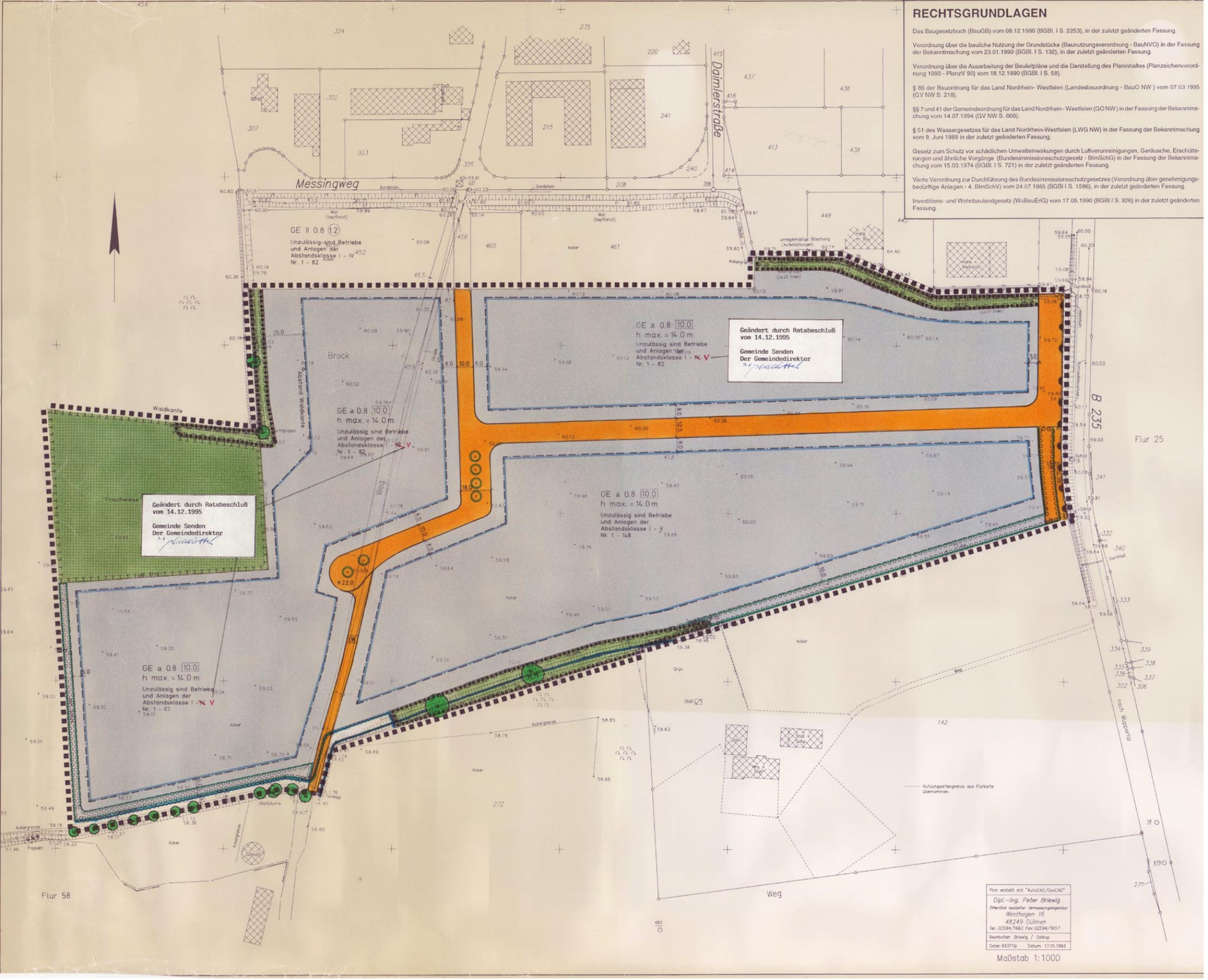
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

Investitions- und Wohnbaulandgesetz (WoBaUG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung.



GE II 0.8 12  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abstandsklasse I - IV  
Nr. 1 - 82

GE a 0.8 10.0  
h max = 14.0 m  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abstandsklasse I - IV, V  
Nr. 1 - 82

Geändert durch Ratsbeschluss  
vom 14.12.1995  
Gemeinde Senden  
Der Gemeindevorstand  
*P. Bröwig*

GE a 0.8 10.0  
h max = 14.0 m  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abstandsklasse I - IV, V  
Nr. 1 - 82

GE a 0.8 10.0  
h max = 14.0 m  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abstandsklasse I - V  
Nr. 1 - 148

Geändert durch Ratsbeschluss  
vom 14.12.1995  
Gemeinde Senden  
Der Gemeindevorstand  
*P. Bröwig*

GE a 0.8 10.0  
h max = 14.0 m  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abstandsklasse I - IV, V  
Nr. 1 - 82

Plan erstellt mit "AutoCAD/GeoCAD"  
Dipl.-Ing. Peter Bröwig  
Oberleitender Vermessungsingenieur  
Westhagen 16  
48249 Dülmen  
Tel. 02594/1663 Fax 02594/1657  
Bearbeiter: Bröwig / Ostrop  
Datum: 17.01.1993

Maßstab 1:1000

# PLANZEICHNERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE

Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8

Grundflächenzahl

H max =

Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

10,0

Baumossenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a

Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :

F/R

- Fußweg / Radweg

LW

- Landwirtschaftliche Wegefläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur B 235

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung

Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche / "Frischwiese"

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT  
gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR  
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
i.V.m. § 9 (4) BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 8

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG  
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB



Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung



Zu erhaltende Einzelbäume



Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 9

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrhahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE  
ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB



Vorhandene Flurstücksgrenze

459

Vorhandene Flurstücksnummer



Vorhandene Gebäude



Vorhandener Graben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 1) Notwendige Einfriedigungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzäune sind mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt mit einer maximalen Höhe von 2,0 m anzusetzen und in gesamtlicher Höhe zu begrünen.
- 2) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1) Gem. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1990 unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

## § 31 (1) BauGB

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandsfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten und der Immissionsschutz gesichert ist.

## 2) Gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO

a) Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtbedeutsamer/ ortskernbedeutsamen Sortimenten ausgeschlossen.

Das sind :  
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien  
- Schuhe und Lederwaren  
- Spielwaren und Sportartikel  
- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel  
- Glaswaren und Porzellan

- Musikalien und Schallplatten  
- Radios, HiFi-Geräte, Fernsehär  
- Schreibwaren und Bücher  
- Drogerieartikel und Arzneimittel  
- Nahrungs- und Genussmittel  
- Großelektrogeräte

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Innenstädten angeboten werden.

b) Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und maximal nur insgesamt 150 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

## 3) Gem. § 15 (1) i.V.m. § 23 (5) BauNVO

a) Im Bereich der 40-m-Zone, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der B 235, sind Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen angeordnet in Richtung der B 235, unzulässig.

b) Innerhalb der 20-m-Zone, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der B 235, sind werbeanlagen sowie bauliche Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen unzulässig.

c) Beleuchtungsanlagen, die für die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der B 235 eine physiologische Blendung hervorrufen können sind unzulässig.

d) Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen (wie z.B. Stellplatz- oder Lagerflächen), soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 4) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

a) Die Baukörperhöhe wird im Gewerbegebiet mit maximal 14,0 m über Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße festgesetzt. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Senden angegeben.

b) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden.

## 5) Gem. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m grundsätzlich zuzulassen.

## 6) Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Entlang der „Uferstreifen“ der bestehenden Gewässer sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

## 7) Gem. § 9 (1) Nr. 10 u. Nr. 25 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB weder Parkplätze, Garagen noch sonstige Verkehrsflächen (Umfahrten) zulässig.

## 8) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen oder gemäß ökologischer Fachbeiträge zu nutzen, zu gestalten und zu pflegen.

## 9) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Sämtliche Gewerbegrundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen in einer Tiefe von 3,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 1,5 m Breite einzuzünnen. Für den Fall der Nichtrealisierung einer Pflanzung ist bei einer offenen repräsentativen Gestaltung der Vorzone im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Pflanzplan vorzulegen.

b) Auf den Stellplatzflächen sind arteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

c) Mindestens alle 15 m ist im Straßenbegleitgrün als alleearartige Bepflanzung ein bodenständiger Laubbaum, zu pflanzen.

d) Fassaden von gewerblich genutzten Hallenbauten sind zu begrünen. Der Anteil der zu begründenden Fläche muß mindestens 50% der geschlossenen Wandfläche einer Gebäudeseite einnehmen.

e) Pro 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

f) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

g) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzen Flächen bzw. Grünflächen sind mit zumindest 50 % bodenständigen Sträuchern und Bäumen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.

## 10) Gem. § 51 a (1) S. 1 LWG NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

„Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.“

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gemäß der gemeindlichen Entwässerungsplanung durchzuführen.

**I. 1500 m**

- 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
- 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Rohstein
- 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 4.1 h (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 6 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in „chemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

**II. 1000 m**

- 7 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (\*)
- 9 3.1 (1) Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzschmelzen)
- 11 3.3 (1) Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (\*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
- 12 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (\*)
- 13 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung von Schmelzkörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (\*)
- 14 — Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (\*)
- 15 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 16 4.1 b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhülfen
- 17 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
- 18 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 7.12 (1) Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperfelle oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 20 7.15 (1) Kottrocknungsanlagen
- 21 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 22 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (\*)

**III. 700 m**

- 23 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 2.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzsil oder von Ton zu Schamotte
- 27 3.3 (1) Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (\*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
- 28 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
- 29 4.1 a (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 4.1 e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 32 4.11 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 33 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 34 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 36 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 8.6 (1) Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- 38 — Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- 39 — Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

**IV. 500 m**

- 40 1.1 (1) Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 41 1.7 (1) Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m<sup>3</sup> oder mehr je Stunde
- 42 1.8 (2) Elektromotoren mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotoren (\*)
- 43 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 1.10 (1) Anlagen zur Herstellung von Braun- oder Steinkohle
- 45 2.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 46 2.11 (1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strahlenbaustoffen unter Verwendung von Zement

48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	50	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen (s. auch Bd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeile je Monat	51	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
50	3.6 (1+2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)	52	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
51	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr	53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
52	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	54	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther	55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	61	—	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	62	5.4 (2)	b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvermischung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
61	—	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,	63	5.5 (2)	c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	64	5.6 (2)	—
63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	65	—	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichenarmen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	66	5.9 (2)	Anlagen zur Gewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
65	—	—	67	6.1 (1)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
66	5.9 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	68	7.1 (1)	Depotien für Haus- und Sondermüll
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	69	7.2 (1+2)	Autokos (*)
68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	70	7.3 (1)	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von	71	7.6 (2)	—
70	7.3 (1)	a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennerplätzen, c) 102 000 Mastfügelplätzen, d) 1900 Mastschweinplätzen oder e) 640 Sauerplätzen oder mehr	72	7.7 (2)	—
71	7.6 (2)	a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	73	7.9 (1)	—
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	74	7.11 (1)	—
73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	75	7.21 (1)	—
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in	76	7.23 (1)	—
75	7.21 (1)	- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und	77	7.25 (2)	—
76	7.23 (1)	- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden	78	8.3 (1)	—
77	7.25 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	79	9.11 (2)	—
78	8.3 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	80	—	—
79	9.11 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb	81	—	—
80	—	Anlagen zur Gewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	82	—	—
81	—	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein			
82	—	Depotien für Haus- und Sondermüll			
		Autokos (*)			
		Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)			

# V. 300 m

83 1.5 (1+2) Gaslubrikanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (\*)

84 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 bis weniger als 30 t je Stunde

85 1.13 (1) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

86 2.1 (2) Steirbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

87 2.2 (2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

88 2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traff) oder Zementklinker

89 2.6 (1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

90 2.7 (2) Anlage n zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

91 2.10 (1) Anlagen zum Breiten keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

92 — Anlagen zur Herstellung von Kalksandstein, Gasterboensteinen oder Faszzementplatten unter Dampfdruck

93 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (\*)

94 3.3 (2) Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat

95 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtfermetalle (s. auch Rd. Nr. 28 und 151)

96 3.5 (2) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flämmen

97 3.9 (1+2) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzten

98 — Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieteln, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten (\*)

99 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel-Container) (\*)

100 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (\*)

101 — Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (\*)

102 3.21 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien

103 3.23 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnetspulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen

104 4.11 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von ureter Druck gelöstem Acetylen (Diosougasfabriken)

105 4.1 p (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung

106 4.2 (1+2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

107 4.3 (2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung

108 4.8 (2) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde

109 4.9 (2) Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

110 4.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Anilinch- oder Beschichtungsstoffen (Lösungen, Färb-, Lack-, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

111 5.1 (2) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas-, oder Mineralglasem oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit

a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,

b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausgehärtet (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harzstoff-, Phenol-, Epoxyd-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder

c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

112 5.2 (1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

113 —

114 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyethanfolien, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

115 6.2 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (\*)

116 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

a) 14 000 bis weniger als 5 1000 Hennenplätzen,

b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungföhnenplätzen,

c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastföhnenplätzen,

d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder

e) 175 bis weniger als 640 Saueplätzen

auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

117 7.4 (2) Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen

118 7.1 (1) Anlagen zur Herstellung von Galatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

119 7.10 (1) Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehalteter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden

120 7.13 (2) Anlagen zum Trocknen, Einblasen, Lagern oder Enthaaren ungelegierter Tierhäute oder Tierfelle

121 7.14 (2) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken

122 7.22 (2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

123 7.29 (2) Anlagen zum Röhren oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde

124 7.30 (2) Anlagen zum Röhren von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

125 7.31 (2) Anlagen zur

a) Herstellung von Lakritz,

b) Herstellung von Kakomasse aus Rohkakao oder

c) themischen Veredlung von Kakao- oder Schokoladennasse

126 7.32 (2) Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrockner

127 8.4 (1+2) Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

128 8.5 (1) Kompostwerke

129 9.10 (1) Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

130 10.7 (2) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen

- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 11 oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133	—	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134	—	Gaßanlagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	—	Abwasserbehandlungsanlagen
136	—	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Blins, Kies, Ton und Lehm
137	—	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
138	—	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	—	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140	—	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141	—	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142	—	Preßwerke (*)
143	—	Stab- oder Drahtziehereien (*)
144	—	Schwermaschinenbau
145	—	Emaillieranlagen
146	—	Schrotplätze
147	—	Betriebsöfen für Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)
148	—	Spezialien aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

## VI. 200 m

149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abführung betrieben werden
151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Rd. Nm. 28 und 95)
152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zulaßkräuteln von 2 Meganeuten oder mehr bestehen
153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht bewegbare Handstrahlkabinen
155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden.

156	5.10 (2)	für einen Hartzweck von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
157	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleißeisen, -böden, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
158	7.5 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennerplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauerplätze auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
159	7.20 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
160	7.21 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
161	7.27 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
162	7.28 (2)	Melassebrennereien, Bierfermentationsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 N Bier oder mehr je Jahr
163	10.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
164	—	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleimigen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannharnanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
165	10.15 (2)	Automatische Autoschweißanlagen (*)
166	—	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
167	—	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
168	—	Maschinenfabriken oder Härtereien
169	—	Pressereien oder Stanzereien (*)
170	—	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
171	—	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paketen aus Holz und sonstigen Holzwaren
172	—	Zimmerern (*)
173	—	Fleischzerlegebetriebe ohne Verabstufung
174	—	Auslieferungsläger für Tierkarkassen (*)
175	—	Brötchenbäckereien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
176	—	Margarine- oder Kunstspeisefabrikanten
177	—	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
178	—	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

## VII. 100 m

179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantendienstleistungen, Catering-Betriebe)
181	—	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	—	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	—	Autolackereien
184	—	Tischereien oder Schreinerereien
185	—	Tapetenfabriken, die nicht durch Rd. Nm. 111 oder 112 erlaubt werden
186	—	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	—	Kompostierungsanlagen
188	—	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewolle oder Putzwolle
189	—	Spinnereien oder Webereien
190	—	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	—	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192	—	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätekbaus sowie der sonstigen elektronischen oder feimechanischen Industrie
193	—	Bauhöfe
194	—	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	—	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	—	Anlagen zur Rundumreinigung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingeseigt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagentypen ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf daher um eine Abstands-kategorie vermindert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übermachten Abstands-kategorie zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.



# RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

Investitions- und Wohnbaulandgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung.

# HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel- und Mehrfachgräber und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- Entsprechend der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde Senden ist bei möglicher Beteiligung vom Anschluß- und Benutzerzwang das anfallende Dachflächenwasser zur Brauchwasserernutzung zu verwenden, auf den Grundstücken dauerhaft zu verrieseln oder durch dezentrale Muldenversickerung abzuleiten.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, daß die anzusetzenden Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, daß sie schadlos der Kanalisation und Kläranlage zugeführt werden können.
- Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Grundlage ist ein Grünordnungsplan gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW.
- Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB liegt ein ökologischer Fachbeitrag zugrunde. Der ökologische Fachbeitrag wird in Verbindung mit dem Bebauungsplan gem. § 9 (4) BauGB als Satzung beschlossen.
- Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.
- Zum Schutz vor Waldbränden sind die in den §§ 46 (genehmigungspflichtige Anlagen) und 47 (Waldgefährdung durch Feuer), Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 gemachten Auflagen zu beachten.

# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: 20.04.1993) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Senden, den 29.12.1995

Der Rat der Gemeinde hat am 04.07.93 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 9.7.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den 15.12.1995

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 17.7.-18.8.95 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 15.12.1995

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.10.1995 bis 17.11.1995 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Senden, den 15.12.1995

Der Rat der Gemeinde hat am 14.12.95 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Senden, den 15.12.95

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 21.12.1996

(Az 352-1-5203-5/96)

Münster, den 14. MAI 1996

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 09.06.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 05.06.96 Rechtskraft erlangt.

Senden, den 05.06.1996

Gemeindedirektor

J. J. J. J. J.

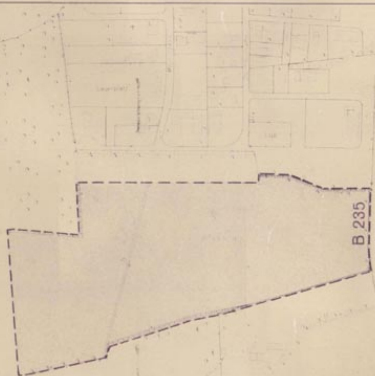




# GEMEINDE SENDEN

## BEBAUUNGSPLAN

### 'GEWERBEGEBIET SENDEN' - 4. ERWEITERUNG



#### PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

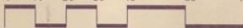
DATUM JUNI '94  
MARZ '95

PL<sup>GR</sup> 161 x 59

BEARB. BAR.

M. 1:1000

0 10 20 30 40 60 m



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER

ARCHITECTEN RDA - STADTPLANER B&B

DABERGER STRASSE 11 - 40533 COLOGNE

TELEFON (0224) 94907 FAX 94908